



II.II

Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „SportKlima“ Stand 01.02.2009

1. Zweck

Der HSB fördert mit dem Sonderprogramm „SportKlima“ energie- und ressourcensparende Investitionen in vereinseigene Anlagen.

2. Kriterien

2.1 Antragsteller

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des HSB, soweit sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die Vereine müssen am Beginn eines Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren) in Höhe von 3,00 € und Erwachsene (ab 18 Jahren) in Höhe von 7,50 € erheben sowie
- die Mitgliedschaft in den HSB-Fachverbänden nachweisen, deren Sportarten auf der Anlage betrieben werden.

b) Die Verbände müssen am Beginn eines Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, dem HSB mindestens zwei Jahre angehören.

Antragsberechtigt sind ferner der HSB und die Hamburger Sportjugend.

2.2 Geförderte Anlagen

Als vereins- oder verbandseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude und Sportanlagen, die

- sich im Eigentum der antragstellenden Vereine oder Verbände befinden oder
- ihnen durch Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag langfristig (mindestens 10 Jahre Restlaufzeit) übertragen worden sind, sofern sie von diesen ausschließlich genutzt werden.

Wirtschaftlich genutzte Teile vereins- bzw. verbandseigener Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Geförderte Investitionen

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Erstellung von bedarfsorientierten Energiepässen und durch einen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % der geprüften Investitionssumme.

Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob die energie- oder ressourcensparende Investition der Substanzerhaltung, der Modernisierung oder dem Neubau zuzurechnen ist.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn

- für die Investition ein erkennbarer Bedarf vorliegt und diese für den genannten Zweck geeignet ist,
- die Investition wirtschaftlich ist und der Antragsteller die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Unterhaltung der vereinseigenen Anlage bietet, sowie
- die geprüfte Investitionssumme mindestens 2 € pro Mitglied pro Jahr beträgt.

Mit dem Sonderprogramm SportKlima werden bestehende Förderprogramme



aus öffentlichen Mitteln aufgestockt. Zuschüsse und andere nicht rückzahlbare Leistungen aus bestehenden Programmen werden deshalb entsprechend auf die Zuwendung angerechnet.

Ferner verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die mit dem Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellte Förderung nur zur Erfüllung des bestimmten Zwecks zu verwenden und die Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

3. Verfahren

3.1 Anträge

Anträge zum Sonderprogramm SportKlima sind spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Zuwendungsjahres (Poststempel) an das Referat Sportinfrastruktur des HSB zu richten. Nachanträge können in die Förderung aufgenommen werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

Für jede energie- oder ressourcensparende Investition eines Vereines oder Verbandes ist ein Einzelantrag zu stellen. Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, werden mehrere Anträge innerhalb eines Zuwendungsjahres vom HSB als Gesamtinvestition gewertet.

Die Bearbeitung der Anträge setzt die Vollständigkeit der Unterlagen und die fristgerechte Einreichung voraus.

Anträge sind nur genehmigungsfähig, wenn die Investition durch Erteilen von Aufträgen bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten noch nicht eingeleitet worden ist. Ein vorzeitiger Baubeginn bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Hamburger Sportbund e.V.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Referat Sportinfrastruktur des HSB. Bei Maßnahmen mit einer geprüften Investitionssumme ab 50.000 € oder auf Anforderung des Referates Sportinfrastruktur er-

folgt zusätzlich eine finanztechnische Prüfung durch den Landesausschuss für Finanzen.

Den jeweiligen Prüfern des Antrages ist auf deren Verlangen umfassend Auskunft zu der beantragten Maßnahme bzw. zur finanziellen Situation des Vereines bzw. Verbandes zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3.2 Zuwendungsbescheid

Mit dem Zuwendungsbescheid bewilligt der HSB einen Investitionszuschuss. Der HSB kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden und Auszahlung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

3.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum beim HSB einzureichen.

3.5 Widerruf und Rückzahlung

Die Bewilligung einer Zuwendung wird widerrufen, wenn der Empfänger der Zuwendung diese zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

Die Bewilligung wird ebenfalls widerrufen, wenn bei der Abrechnung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Investition durch Erteilen von Aufträgen bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten bereits eingeleitet und eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn durch den Hamburger Sportbund e.V. nicht erteilt wurde.

Bei Widerruf der Bewilligung sind sämtliche Zuwendungen für diese Maßnahme



unverzöglich zurückzuzahlen. Die zurückgeforderte Zuwendung ist vom Auszahlungstag an mit 6 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen.

Erfüllen ein Antragsteller oder eine Anlage während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der geförderten Investition nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2, ist die erhaltene Zuwendung anteilig und linear für den Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zurückzuzahlen, in der die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

4. Unterlagen

4.1 Anträge

a) Allen Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis des Eigentums an der Anlage bzw. der langfristige Miet-, Pacht-, Erbaurechts- oder Sportrahmenvertrag
- der Übernahmevertrag (nur bei Umkleide- und Sanitärräumen von öffentlichen Sportplätzen, deren Betrieb von Vereinen oder Verbänden übernommen wird)
- ein Nachweis der Antragstellung für mögliche weitere Förderungen aus öffentlichen Mitteln der EU, des Bundes oder der FHH

b) zusätzlich bei Anträgen auf Erstellung eines bedarfsorientierten Energiepasses :

- eine Flurkarte des Grundstücks M 1:1000
- Zeichnungen der Anlage (Grundrisse, Schnitt und alle Ansichten)
- Angaben zum Energieverbrauch des vergangenen Jahres (Gas, Wasser, Strom, Öl...)

- ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- eine beidseitige Kopie des Personalausweises eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds

c) zusätzlich bei Anträgen auf Förderung einer energie- oder ressourcensparenden Investition:

- der bedarfsorientierte Energiepass
- eine Baubeschreibung
- aussagefähige Angebote (Bei Einzelmaßnahmen ab 10.000,00 € sind durch den Antragsteller drei vergleichbare Angebote dem Antrag beizufügen.)
- ein Finanzierungsplan
- ein Nachweis über die Sicherstellung der Finanzierung (nur bei einer Gesamtinvestition ab 10.000 €)
- die Einnahmen-/Ausgabenübersicht und Vermögensaufstellung bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz des Antragstellers
- eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers

4.2 Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine rechtsverbindliche Erklärung, dass die steuer-, bau- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden
- sämtliche Originalrechnungen
- bei Eigenleistungen die von den arbeitsleistenden Mitgliedern unterzeichneten und vom Vorstand des Zuwendungsempfängers rechtsverbindlich gegengezeichneten Arbeitsstundennachweise (mit Angabe des Namens, der Arbeitstage, der ausgeführten Arbeiten und der geleisteten Arbeit in Stunden) oder ein vergleichbarer Nachweis